

Dienstanweisung

Bedingt durch die 8. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2020 und der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes vom 15. Mai 2020 ergeht folgende Dienstanweisung.

1. Die **sonntägliche Gottesdienstverpflichtung** bleibt weiterhin aufgehoben. Um jedoch auch jenen Personen, die einer Risikogruppe angehören oder keinen Platz in einer Kirche bekommen können die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, soll weiterhin ein breites Angebot an gottesdienstlichen Feiern (Fernsehen, Internet etc.) ermöglicht werden.
2. In Kirchen können **öffentliche Gottesdienste** gefeiert werden. Kapellen sind davon ausgenommen. Die Entscheidung **ob und in welche(n) der Kirche/Kirchen** in der Pfarrei ein Gottesdienst gefeiert wird, trifft das Pastoralteam in Abstimmung mit dem Pfarreirat (gem. § 4 der Satzung für die Pfarrgremien ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich). Die Mitteilungspflicht an das Bischöfliche Ordinariat entfällt. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen aktuell geltenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Eine Kontaktnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist unbedingt ratsam.
3. Da gerade der Kommunionempfang der Gemeinde einen besonders heiklen Punkt darstellt, ist zu empfehlen auch über **alternative Gottesdienst- und Andachtsformen** nachzudenken (z.B. Wortgottesfeiern, Stundengebet, Maiandachten, Rosenkranzgebet, Eucharistische Anbetung). Besonders dort wo Wortgottesfeiern eine eingeübte Praxis sind, sind diese eine gute Alternative. Selbstverständlich sollen die Wortgottesfeiern dann ohne Kommunionausteilung sein.
4. Der **Zugang** zu den Sonntagsgottesdiensten wird begrenzt; es können nur so viele Gottesdienstteilnehmer zugelassen werden, dass zwischen den einzelnen Personen der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird
5. **Emporen** dürfen nicht besetzt werden. Davon ausgenommen sind Organist/in und/oder max. 8 Sänger/-innen oder Instrumentalisten. Zwischen den Sänger/innen bzw. Instrumentalisten (Blasinstrumente) und zur Brüstung der Empore ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.
6. Die **Bestuhlung bzw. Sitzplätze** in den Bänken werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Helfern platziert. Ehepaare/Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt leben, werden dabei nicht getrennt gesetzt.
7. Wo es möglich und notwendig ist, können **mehrere Sonntagsgottesdienste** gefeiert werden. Dann muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern jedoch so groß bemessen sein, dass es zu keiner Ansammlung von Personen vor und in der Kirche kommt sowie die benutzten Sitzplätze immer gereinigt werden können (intensives Abwischen mit Wasser und Seife oder Anwendung von Desinfektionsmittel).
8. Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** durchzuführen, kann in den kommenden Sommermonaten Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten für Menschen mit körperlichen Einschränkungen vorzusehen. Auch hier müssen von allen Teilnehmern die

Abstandsregelungen eingehalten werden. Sämtliche Regelungen dieser Dienstanweisung gelten auch für Gottesdienste im Freien! Davon ausgenommen ist die Regelung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Diese kann im Freien beim Erreichen des Sitz- oder Stehplatzes abgenommen werden. Sie ist beim Kommunionempfang und beim Verlassen des Gottesdienstgeländes wieder zu tragen.

9. Es ist zwingend erforderlich, dass alle Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr. und E-Mail (falls vorhanden) der Gottesdienstbesucher erfasst werden. Wir empfehlen zu diesem Zweck weiterhin die telefonische **Anmeldung zum Gottesdienst**. Es ist aber auch möglich, die Teilnehmenden erst am Eingang der Kirche namentlich zu erfassen. Dabei ist jedoch auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten. Die Listen mit den Kontaktdaten sind gemäß der staatlich vorgegebenen Fristen mindestens 30 Tage unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.
10. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hinzuweisen, dass die Daten ausschließlich im Bedarfsfall der **Kontaktrückverfolgung** an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
11. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, dass Sie bei **Symptomen einer Atemwegserkrankung** oder Fieber am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Bei offensichtlichen Anzeichen ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
12. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten gut durchlüftet. Die Zugangstüren sind nach Möglichkeit dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen. Ein- und Ausgang müssen getrennt ausgewiesen werden (Einbahnregelung). Die **Einbahnregelung** ist mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar zu machen. Aus diesem Grund scheidet Kirchen aus, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben.

Die Kirche sollte mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können.

Vor den Kirchen werden **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.

13. Ein pfarreieigener **Empfangsdienst** sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Dieser Empfangsdienst ist für seine Aufgabe zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine entsprechende Handreichung wird durch das Bischöfliche Ordinariat zur Verfügung gestellt.
14. An den Eingängen müssen die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.
15. **Mund-Nase-Bedeckung** während des Gottesdienstes
Als Mund-Nase-Schutz sind auch sogenannte Community-Masken (selbst hergestellte Masken) sowie Gesichtsvisiere und Gesichtsschilde anerkannt.

Wir sind über die katholischen Büros im Gespräch hier weitere Erleichterungen zu erreichen und die saarländische Regelung auch für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums zu erreichen.

Rheinland-Pfalz:

Gemäß der aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung von den Gottesdienstbesuchern ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Bei Gottesdiensten im Freien kann die Maske beim Erreichen des Sitz- oder Stehplatzes abgenommen werden. Sie ist beim Kommuniongang und dann beim Verlassen des Gottesdienstgeländes wieder zu tragen.

Saarland:

Die Gottesdienstbesucher tragen den Mund-Nase-Schutz bis sie ihren Sitzplatz in der Kirche erreicht haben. Dann kann die Schutzmaske abgenommen werden. Beim Kommuniongang und beim Verlassen der Kirche ist der Mund-Nase-Schutz wieder zu tragen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Gottesdiensten unter freiem Himmel.

16. Alle **Priester im aktiven Dienst** können – unter den genannten Bedingungen – zu den angesetzten Gottesdienstzeiten eingesetzt werden. **Ruhestandsgeistliche** und **Priester, die einer Risikogruppe** angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentlichen Gottesdiensten vorstehen möchten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass ein Kommunionhelfer anstelle des Priesters die Kommunion spendet. Außerdem soll besonders darauf geachtet werden, dass zu allen liturgischen Diensten ausreichend Abstand gehalten wird.

Die freie Entscheidung gilt auch für Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen und alle Ehrenamtlichen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken. Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages mit der Kirchengemeinde (z. B. Sakristane) einen Dienst im Rahmen der Feier zu versehen haben und einer Risikogruppe angehören, sind auf das Risiko hinzuweisen und können selbst entscheiden, ob sie ihren Dienst übernehmen.

17. Im Altarraum dürfen sich nur so viele **Personen, die an der liturgischen Feier** mitwirken, aufhalten, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut eingehalten werden können. Dieser Personenkreis hält grundsätzlich einen Abstand von 2 m vor- und hintereinander ein. Er trägt keinen Mund-Nase-Schutz. (Ausnahme: Kommunionsspendung). Konzelebration findet weiterhin nicht statt.
18. Eine Gruppe aus bis zu 8 **Sängerinnen und Sänger** oder **Instrumentalisten** kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Hier ist auf einen Abstand von 3 m zwischen den Sängern oder Instrumentalisten zu achten (vgl. Nr. 5). Auf musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester wird verzichtet. Siehe hierzu auch die Hinweise zu Aerosolkonzentrationen und Abständen der ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards‘ der VBG.

19. Eine besondere Problematik, die derzeit auch kontrovers diskutiert wird, ist das gemeinsame Singen der Gottesdienstteilnehmer. Tatsächlich gibt es ernsthafte Hinweise, dass der Atemausstoß beim Singen wesentlich größere Sicherheitsabstände erfordert, als 2 m. Daher gilt folgende Regelung: Auf **Gemeindegang** sollte verzichtet werden. (vgl. Empfehlungen für die kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten im Bistum Speyer in Zeiten der Corona-Krise)

Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesangbücher bereitgestellt werden.

20. Das **Küssen des Lektionars/Evangeliars** entfällt.
21. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.

22. Die Sakristane sind gebeten, **Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße** besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird. Es ist auch ein geschlossenes Ziborium möglich.
23. Der Priester desinfiziert vor der **Gabenbereitung** seine Hände. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar. Nur der Priester (nicht die Messdiener!) nimmt die Gaben und Gefäße.
24. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt bzw. das **Ziborium** geschlossen. Offen bleiben nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch.
25. Beim **Friedensgruß** ist auf jeglichen körperlichen Kontakt zu verzichten.
26. Die **Spendeformel für die Kommunion** wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
27. Wer die **Kommunion** spendet, trägt eine Mund-Nase-Bedeckung und desinfiziert nach dem Anlegen der Schutzmaske, vor der Austeilung der Hl. Kommunion seine Hände. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Der Kommunionsspende kann zusätzlich Einweghandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Baumwollhandschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Auch mit einer Hostienzange kann die Kommunion gespendet werden.
28. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert.
29. Zwischen Kommunionsspende und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
30. **Mund- und Kelchkommunion** finden weiterhin nicht statt.
31. Erwachsene und Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
32. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegen) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
33. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
34. Gottesdienste in **Ordensgemeinschaften**
In klösterlichen Gemeinschaften befinden sich häufig betagte Personen; diese gehören somit zur besonderen Risikogruppe und müssen besonders geschützt werden. Durch das Gemeinschaftsleben kann sich das Virus, im Falle einer Infektion, schneller ausbreiten.
Daher gelten für Priester im aktiven Dienst, die in klösterlichen Gemeinschaften Gottesdienste feiern, folgende Regelungen:

- a) Der Mindestabstand von 2 m ist unbedingt in jedem Falle einzuhalten. Nach Möglichkeit soll der Kontakt auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
 - b) Ein gleichzeitiger Aufenthalt in der Sakristei soll vermieden werden.
 - c) Die Priesterhostie befindet sich auf einer eigenen Patene. Die Hostien für die Ordensgemeinschaft befinden sich in einem geschlossenen Ziborium oder einer abgedeckten Hostienschale. Die Hostien sollten genau abgezählt sein.
 - d) Der Kommunionempfang ist kontaktlos zu gestalten. (Der Priester kommuniziert, gibt dann das geschlossenen Ziborium an eine Ordensschwester, die zuvor die Hände desinfiziert hat und diese teilt dann die die Kommunion an die Mitschwestern aus.)
 - e) Kelchkommunion für die Mitfeiernden ist nicht möglich.
 - f) Alle liturgischen Gefäße sind besonders gründlich zu reinigen.
35. Ordensgemeinschaften wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls öffentliche Gottesdienste zu feiern. Der Gottesdienstraum muss entsprechend groß sein und die diözesanen Vorgaben eingehalten werden. Sollte der Gottesdienstraum in der Klausur liegen (Hauskapelle) sind dort keine öffentlichen Gottesdienste möglich. Anträge sind an das Bischöfliche Ordinariat zu stellen.
36. **Emeriti**
Vgl. Brief an die Emeriti
37. Nach den Sommerferien werden wieder **Firmungen** stattfinden. Hierzu wird es zu gegebener Zeit eigene Regelungen geben.
38. **Taufen** in Kirchen sind ab sofort wieder erlaubt, dabei dürfen auch mehrere Täuflinge in einem Gottesdienst getauft werden. Die Mindestabstände von 1,5 m sind entsprechend einzuhalten. Bei mehreren Täuflingen muss der Taufspender vor und nach der jeweiligen Salbung die Hände waschen oder desinfizieren. Neben dem Schutz des Täuflings wird so vermieden, dass das Taufgefäß kontaminiert wird.
39. **Hochzeiten** sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Bei der Bestätigung des Ehebundes legt der Priester oder Diakon keine Stola um die ineinandergelegten Hände des Brautpaares.
Trauungen im Freien werden im Einzelfall ermöglicht, wenn die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften die Feier im Kirchenraum erheblich erschwert oder unmöglich macht. Dabei ist eine Außenfläche zu wählen, die vor oder neben einer Kirche oder Kapelle liegt oder einen anderen klaren Bezug zur Kirche aufweist. Eine Verquickung der pastoralen Feier mit kommerziellen Interessen Dritter (Weingüter, Hotels etc.) im Sinne der im diözesanen Pastoralplan festgelegten Standards (5.4.3.6.4) ist weiterhin unbedingt zu vermeiden. Die Erlaubnis zu einer Trauung im Freien wird gemäß can. 1118 § 2 im Einzelfall auf Antrag durch den Generalvikar erteilt.
40. **Erstkommunionfeiern** dürfen ab Juni 2020 stattfinden. Zu beachten ist dabei, dass auch an diesen Feiern nur so viele Personen teilnehmen können, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann.
Die Kinder können den Ablauf in der Kirche proben – dabei sollen neben den theologischen Aspekten auch auf die Wichtigkeit des Abstandsgebots und weiterer Hygienevorschriften hingewiesen werden. Die Erstbeichte soll vor dem Sakramentenempfang gespendet werden. Die Feier der Versöhnung kann unter den bekannten Abstandsregeln erfolgen – Handauflegung ist nicht möglich.
41. **Erstkommunion- und Firmkatechese** in Vorbereitungsgruppen ist unter Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans für Schulen möglich.

42. **Beichten** sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.
Von einer Beichte und Lossprechung am Telefon bitten wir Abstand zu nehmen.
43. **Kranken oder Sterbenden die Kommunion** zu bringen, ist möglich. Bei Corona-Patienten ist hier die nötige Schutzausrüstung zu tragen., Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/innen die einer Risikogruppe angehören (vgl. Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) dürfen die Kommunion nicht austragen. Wir bitten davon Abstand zu nehmen und empfehlen pastorale Mitarbeitende, die keiner Risikogruppe angehören oder Ehrenamtliche für diesen Dienst einzusetzen. Die Regelungen im Hygieneplan für die Pfarreseelsorge sind einzuhalten.
44. Nach wie vor gilt, dass Priester in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten die **Krankensalbung** spenden können. Eine Krankensalbung bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nur durch die Priester möglich, die mit kompletter Schutzkleidung ausgestattet und entsprechend geschulten wurden. Diese Priester wurden den Pfarrämtern namentlich bekannt gegeben.

Die Krankensalbung kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.

45. Der **Sterbesegen** kann in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten gespendet werden.
Die Feier des Sterbesegens bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nicht möglich. Hier empfehlen wir sich an die Krankensalbungspriester mit Corona-Schutzkleidung zu wenden und diese um seelsorgliche Begleitung zu bitten.

Der Sterbesegen kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.

46. Wenn **Kirchen** tagsüber **geöffnet** sind, müssen folgende Regelungen beachtet werden::
- a) Es muss gewährleistet sein, dass es Aufsichtspersonal (z.B. Sakristane, Kirchendienstkräfte etc.) gibt. Möglicherweise finden sich aber auch Ehrenamtliche, die diesen Dienst im Wechsel übernehmen.
 - b) Kapellen sind zu schließen.
 - c) Es empfiehlt sich mögliche Plätze dauerhaft mit Schildern oder Klebeband zu markieren, dabei ist auch das Abstandsgebot von 1,5 m zu berücksichtigen.
 - d) Kirchen, die offengehalten werden, müssen regelmäßig gereinigt werden. Vor allem die Türklinken, markierte Plätze in den Kirchenbänken, Opferlichter und andere stark benutzte Bereiche sind mindestens einmal täglich zu putzen.
 - e) Gesangbücher werden am besten entfernt oder in kleiner Zahl vorgehalten, die dann aber ebenfalls einmal täglich gereinigt werden müssen.
 - f) Mit Schildern ist das Verfahren zu erklären und auch auf die Hygieneverordnung hinzuweisen
47. **Wallfahrten** bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Für **Wallfahrtsgottesdienste** gelten die Regelungen von Gottesdiensten.

48. Das Land Rheinland-Pfalz hat in der 8. und damit zur Zeit aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung keine Regelungen zu **Fronleichnam** erlassen. Wir empfehlen mit den zuständigen Ordnungsämtern zu klären in welcher Form Fronleichnamsgottesdienste im Freien möglich sind. Prozessionen müssen auf jeden Fall beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet werden und die vorgegebenen Auflagen sind einzuhalten.
Auch in der aktuell für das Saarland geltenden Verordnung vom 15. Mai 2020 gibt es keine eigene Regelung für Fronleichnam. Es ist daher möglich Gottesdienste und Prozessionen unter den bekannten Hygienevorgaben durchzuführen. Wir empfehlen auch hier eine Absprache mit dem zuständigen Ordnungsamt.
49. Ab sofort können die **pfarrlichen Gremien** (Pfarreirat, Verwaltungsrat, Gemeindeausschuss und deren Ausschüsse) unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder tagen. In den jeweiligen Räumen kann sich pro 10 m² max. 1 Person aufhalten, wobei die Mindestabstände von 1,50 m sowie alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten sind. Außerdem verweisen wir auf die ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der für uns zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ‚Besprechung vor Ort‘.
50. Ab 27. Mai 2020 sind **Treffen pfarrlicher Gruppen und Vereinigungen** von Erwachsenen wieder möglich. Diese dürfen jedoch nur im Freien stattfinden.
Rheinland-Pfalz:
Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen begrenzt. Die Vorgaben des Hygienekonzepts des Landes Rheinland-Pfalz für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Freien sind einzuhalten. Auf dem Gelände müssen der Mindestabstand von 1,5 m und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 m² bei einer Fläche von bis 800 m² bzw. ab 801 m² insgesamt auf einer Fläche von 800 m² höchstens eine Person pro 10 m² Fläche und auf der 800 m² übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 m²) eingehalten werden.
Saarland:
Die Veranstaltung darf nur im Stehen stattfinden und der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.
- Chorproben** sind noch nicht möglich. Davon ausgenommen ist die Gruppe aus bis zu 8 Sängerinnen und Sänger oder Instrumentalisten, die sich vor dem Gottesdienst in der Kirche zur Probe treffen kann.
51. Treffen von **Kinder- und Jugendgruppen** sind unter Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans für Schulen möglich. Jugendliche Gruppenleiter/-innen sind ausdrücklich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften hinzuweisen. Die Verantwortung liegt beim jeweiligen Träger (Jugendverband, KiGem usw.)
52. Die Sommerferien rücken immer näher und es stellt sich mit Blick auf die Corona-Pandemie bei vielen Pfarreien und Verbänden die Frage nach der Durchführung geplanter **Freizeitmaßnahmen** mit Übernachtung auf Zeltplätzen, in Ferienhäusern usw. Seitens der Landesregierungen liegen uns aktuell noch keine Richtlinien vor, welche die Durchführung solcher Freizeitmaßnahmen regeln.
Da jedoch davon ausgegangen werden muss, dass die Abstandsregeln noch etliche Monate eingehalten werden müssen, erscheint die Durchführung von Freizeitmaßnahmen schon allein vor diesem Hintergrund sehr schwierig. In Zelten oder Mehrbettzimmern dürfte diese Vorgabe schwer einzuhalten sein.
In Abstimmung mit dem BDKJ-Vorstand der Diözese Speyer empfehlen wir deshalb, in diesem Jahr auf die Durchführung von Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung zu verzichten.
Eventuell anfallende Stornierungskosten sind mit dem beauftragten Reiseveranstalter oder dem entsprechenden Versicherungsträger zu regeln (vgl. OVB Nr. 4/2001 u. KVVG §17, Abs. 1s).

Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird für die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung nicht genehmigt.

53. Bei der **Vermietung/Verpachtung pfarrlicher Räume** etwa für Flohmärkte oder Musikunterricht etc. während der Corona-Krise besteht keine Notwendigkeit die bestehenden Vertragsmuster zu ändern oder zu ergänzen. Die Sonderregelungen zur Krisenbewältigung durch Land und Bund schaffen zwar eine Reihe von Verpflichtungen (z.B. Mindestabstände, Maskenpflicht, Desinfektionspflicht etc.), diese sind aber durch die im Bereich des Bistums Speyer verwendeten Musterverträge auf die jeweiligen Veranstalter übergeleitet.

Im Mustervertrag heißt es in Punkt 8 wörtlich:

Der Benutzer hat im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Steuerrechts, der GEMA-Vorschriften, die Gesundheitsschutzbestimmungen, Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallversicherung und -verhütung u. a.

Bitte verwenden Sie daher unsere Musterverträge, die wir auf der Homepage zur Verfügung stellen:

https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/Rechtsamt_Info-Formulare/Muster_Gestattungs-und_Nutzungsvertrag_als_Word-Vorlage.docx

54. Nach den aktuell geltenden staatlichen Verfügungen können selbstverständlich **Kirchendienstkräfte** wie Hausmeister, Raumpflegerinnen, Sakristane, Pfarrsekretäre/-innen sowie Organisten mit Arbeitsvertrag auch weiter beschäftigt werden.

Beim Einsatz sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Es muss zwischen zwei Personen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Bei Raumpflegerinnen sind zusätzlich Einweghandschuhe und wenn möglich Plastikschrürzen zur Verfügung zu stellen.

Die Beschäftigung von Sakristanen kann ggfls. im Rahmen der Zutrittskontrolle für Kirchen oder ähnlichem erfolgen.

Die Lohnfortzahlung ist für Kirchendienstkräfte gesichert.

55. Freiberuflich tätige Personen, dazu gehören auch alle **Organisten, Chorleiter** usw., die keinen Arbeitsvertrag mit der Kirchengemeinde abgeschlossen haben, sind selbständig. An sie kann nur ein Honorar gezahlt werden, wenn es dafür eine entsprechende Dienstleistung gibt. Auf keinen Fall dürfen irgendwelche Dauerauszahlungen von Honoraren weiter gezahlt werden.

Organisten und Chorleiter, die auf Honorarbasis arbeiten (möchten) sind selbstständig und haben daher ein eigenes unternehmerisches und wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dieses realisiert sich leider nun, da ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden können und es daher zu keiner Honorarzahlung kommt.

Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt einen „Rettungsschirm“ zum Ausgleich der finanziellen Nöte zu schaffen. Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass es ein schwerer arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fehler wäre, wenn Kirchengemeinden nun „(Ausgleichs-) Zahlungen“ an diese Gruppe Freiberufler vornehmen, obwohl keine konkrete Dienstleistung erbracht wird. Jede dieser Maßnahmen kann von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) dahingehend ausgelegt werden, dass es sich bei den Personen nicht um Freiberufler sondern (seit Jahren!) um Arbeitnehmer handelt. Denn die Kirchengemeinden würden sie ja genau oder ähnlich wie Arbeitnehmer behandeln, die kein Risiko z. B. wegen Lohnfortzahlung tragen. Die Folge wäre eine Nachzahlungspflicht für die ganze Diözese von Sozialversicherungsbeiträgen u. U. von mehreren Millionen Euro, wie dies z. B. im Erzbistum Freiburg der Fall war.

Wenn die Kirchengemeinde jedoch andere Formen für eine Beschäftigung der Honorarkräfte findet, kann das Honorar für die dann erbrachte Dienstleistung natürlich gezahlt werden.

Derzeit entwickeln Pfarreien u.a. neue Formen musikalisch gestalteten Glaubensvermittlung (z. B. Orgelmusik über Youtube, Anregungen häusliche Gottesdienste mit Liedern usw.). Hier bieten sich Möglichkeiten, die entsprechenden Musiker zu beschäftigen, um in der Folge eine Honorarzahung vornehmen zu können.

56. **Mietzahlungen**, die für den Mieter in der derzeitigen Situation zu einer besonderen Härte führen würden, können auf Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrates gestundet werden. Stundungsbeschlüsse ab einem Betrag von mehr als € 1.000,00 (einmalig oder summarisch) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
57. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA und der VG-Musikedition aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit vermehrt durchgeführten **Livestreamings** eine Sondervereinbarung zum Pauschalvertrag getroffen, die bis 15. September 2020 gilt. Der erweiterte Pauschalvertrag mit der **GEMA** zur Abdeckung der Nutzung von noch urheberrechtlich geschützten Werken der Musik in Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern erfasst das Live-Streamen über das Internet beispielsweise über die Homepages von Pfarreien oder bei Bedarf auch über Portale wie Facebook oder Skype. Nach Auskunft der GEMA sind auch Gottesdienste, die in Youtube eingestellt werden, hinsichtlich der GEMA zustehenden Rechte abgegolten. Sofern Gottesdienste nicht als Live-Stream zugänglich gemacht werden sollen, sondern durch Zwischenspeichern z. B. auf Datenträgern zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sein sollen, ist bei dem Gottesdienst auf urheberrechtlich relevante Werke zu verzichten.

Mit der **VG Musikedition** ist vereinbart, dass Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von Gottesdiensten über das Internet den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden können. Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, entstehen keine Kosten, da diese Leistung über die Pauschalvereinbarung abgedeckt ist.

Hinweis zum Urheberrecht:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sofern die Urheberrechte nicht eindeutig erloschen sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verlag, von dem Sie die Lieder und Texte verwenden möchten.

Die Diözese übernimmt keine Kosten, die durch Verletzung des Urheberrechts entstehen.

58. Während der Krisenzeit wird unsere Kirchenzeitung „**der Pilger**“ im pdf-Format auf der Homepage des Pilger für alle Interessierten online zur Verfügung gestellt <https://www.pilger-speyer.de/nachrichten/>. Dies kann gerne in den Pfarreien kommuniziert werden.
59. Die für die Kirchen zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat am 12.05.2020 eine ‚**Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards**‘ veröffentlicht. Die dort genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen der Bundesländer zu beachten.

Mit dieser Dienstanweisung sind die bisherigen Dienstanweisungen aufgehoben.

Speyer, 27. Mai 2020



Andreas Sturm
Generalvikar